

# **Ausfuhrkassenzettel – eine Betrachtung aus wirtschaftsstrafrechtlicher Perspektive (Mädler, Anna-Sophie - 2017)**

## **Abstract**

Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht in Übereinstimmung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie vor, dass sich Ansässige derer Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind die Mehrwertsteuer auf in Deutschland erworbene Ware erstatten lassen können. Für die Erstattung ist der Nachweis der Ausfuhr der Ware erforderlich. Dieser erfolgt in der Regel durch die Beurkundung des „grünen Ausfuhrkassenzettels“ (AKZ) an einer beliebigen Zollausgangsstelle. Mit dem von der Zollstelle beurkundeten AKZ kann später die – bei Erwerb zunächst gezahlte – Mehrwertsteuer durch den jeweiligen Händler zurückerstattet werden. Die tatsächliche *Steuerbefreiung* erfolgt erst jedoch im Anschluss, wenn der Händler durch die Vorlage des AKZ eine steuerbefreite Ausfuhr gegenüber dem Finanzamt geltend macht. In einschlägigen Presseberichten finden sich Hinweise auf diverse Arten des Missbrauchs dieser Möglichkeit der Steuerbefreiung. Demnach werden insbesondere AKZ zur Beurkundung vorgelegt, obwohl die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht gegeben sind. Derzeit besteht rechtlich keinerlei Möglichkeit diesen Missbrauch zu ahnden oder auf andere Weise zu unterbinden.

Die Masterarbeit stellt sich der Frage unter welchen Umständen im Allgemeinen eine Kriminalisierung im Bereich der Wirtschaftsdelikte möglich ist bzw. ob im Speziellen eine Neukriminalisierung der zu Unrecht erwirkten Befreiung der Mehrwertsteuer durch Vorlage des AKZ geboten erscheint oder Alternativmöglichkeiten vorzuziehen sind. Dazu werden das einschlägige nationale und supranationale (Steuer-)Strafrecht betrachtet, die rechtlichen Möglichkeiten einer Kriminalisierung herausgearbeitet sowie Argumente aus vorliegenden Forschungen und Theorieansätzen, insbes. zu Steuerehrlichkeit, herangezogen. Abschließend wird ein vergleichender Blick auf die Rechtsfolgen bzw. Präventionsmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten geworfen.

Nach Ausarbeitung aller genannten Gesichtspunkte scheint eine Kriminalisierung des Missbrauchs nicht zielführend. Als Alternativen können Änderungen der Rechtsgrundlagen der Steuerbefreiung, Änderungen des praktischen Prozederes bei der Beurkundung der AKZ oder eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit aufgezeigt werden. Welche dieser Maßnahmen vorzuziehen ist, hängt von deren Erfolgsversprechen ab. Hier zeigt sich jedoch, dass der Missbrauch im Zusammenhang mit AKZ bislang zu wenig wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren hat. Um den Erfolg der Alternativmaßnahmen prognostizieren zu können bedarf es daher zunächst eingehenderer (empirischer) Forschung.